

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Gemeinde Havixbeck (Stand: 21.01.2026)

1. Präambel

Ziel des Gestaltungsbeirates ist es, das Ortsbild von Havixbeck gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirates und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Fachverwaltung in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet Vorhaben und Planungen von städtebaulicher Bedeutung in ihren Auswirkungen auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachliche kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und für die Verwaltung zu geben.

2. Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben und Planungen im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen.

3. Mitglieder des Gestaltungsbeirates

Zusammensetzung des Gestaltungsbeirats

Der Beirat setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung.

Berufung der Beiratsmitglieder

Die Beiratsmitglieder werden durch den Rat der Gemeinde Havixbeck auf Vorschlag des Bürgermeisters berufen.

Qualifikation der Beiratsmitglieder

Die Beiratsmitglieder sind Fachleute in den Gebieten Architektur, Landschaftsplanung, ~~oder Städtebau~~ und/oder Denkmalschutz.

Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sollen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben.

Dauer einer Beiratsperiode

Eine Beiratsperiode dauert in der Regel 3 Jahre. Scheidet während der Beiratsperiode ein Mitglied aus, so beruft der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters ein neues Beiratsmitglied.

sonstige Teilnehmer

An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates können der Bürgermeister, je ein Vertreter der im Rat der Gemeinde Havixbeck vertretenen Fraktionen sowie nach Bedarf Mitarbeiter der Verwaltung teilnehmen.

4. Geschäftsstelle

Die Arbeit des Beirates wird durch den Fachbereich IV der Verwaltung unterstützt, z. B. durch die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (Einladung und Protokolle).

5. Zuständigkeit des Beirates

Der Gestaltungsbeirat beurteilt alle Bauvorhaben und Planungen, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Ortsbild von Havixbeck und Hohenholte und deren Entwicklungen prägend sind. Hierzu zählen insbesondere Städtebauprojekte/Bebauungspläne, Hochbauten, Verkehrsbauten, Platz und Freiflächengestaltung.

Die Tagesordnung wird von dem/der Beiratsvorsitzenden zusammen mit der Geschäftsstelle aufgestellt.

Der Gestaltungsbeirat soll sich auf Antrag einer Bauherrschaft mit dessen Bauvorhaben befassen, wenn die Bauherrschaft und/oder Architekt dies ausdrücklich wünscht, oder wenn die Verwaltung Beratungsbedarf sieht.

Die Stellungnahme des Beirates hat Empfehlungscharakter und ist insbesondere bei Beteiligungen an Bebauungsplan- und Bauaufsichtsverfahren nicht bindend oder verfahrensrelevant.

6. Sitzungsturnus und Geschäftsgang

~~Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, mindestens 2 mal jährlich statt.~~
~~Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt. Die Sitzungen finden in einem angemessenen Vorlauf zu den Sitzungen des Bauausschusses (aktuell: „Ausschuss für Bauen, Planung und Wirtschaft“) statt. Eine Mindestanzahl an Sitzungen pro Jahr muss nicht durchgeführt werden.~~

Die Einberufung des Beirates erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle, und zwar mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag.

7. Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder die Vertretung, anwesend ist.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist ein Beiratsmitglied an einem vorgelegten Vorhaben beteiligt, nimmt es an den Beratungen nicht teil; die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW finden entsprechend Anwendung.

8. Beiratssitzung

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die Beiratsmitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet; eine Verletzung dieser Pflicht führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

Das Ergebnis der Beiratssitzungen ist durch die Geschäftsstelle dem Bauwilligen bekannt zu geben. Ferner werden durch die Geschäftsstelle im Bedarfsfall das Bauordnungsamt des Kreises Coesfeld und regelmäßig der zuständige Fachausschuss des Gemeinderates über die Beratungsergebnisse informiert.

9. Information der Öffentlichkeit

Durch die Geschäftsstelle wird in regelmäßigen Abständen öffentlich über die Arbeit des Gestaltungsbeirates sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Planungen berichtet.

10. Vergütung der Beiratsmitglieder

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an der Sitzung wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der Sitzungsgelder für Ratsmitglieder gezahlt. Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.